

► Wiedereinsetzung

Anwalt muss Handakte schnell anlegen lassen

Manchmal muss es schnell gehen. Dann muss der Anwalt noch an dem Tag handeln, an dem der Mandant erstmals vor ihm sitzt. Sind zusätzlich noch Rechtsmittelfristen zu beachten und ist die Akte noch nicht angelegt, treffen den Anwalt besondere Pflichten: Er muss sich die Akte schnellstens vorlegen lassen, betonte jetzt das OLG Frankfurt a. M. |

In dem Fall hatte eine Anwältin nach der versäumten Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung beantragt. Sie erklärte, dass die Mandantin bei einer Besprechung am 17.9.18 Unterlagen in einer Familiensache übergeben hatte. Die Anwältin wurde ferner beauftragt, Beschwerde (§ 58 FamFG) einzulegen, was noch am gleichen Tag geschah. Sie wies ihre Rechtsanwaltsfachangestellte an, die Akte anzulegen und die entsprechende Begründungsfrist darin zu notieren. Die Akte wurde jedoch erst am 25.9.18 angelegt. Zudem hatte die Anwältin ihre Anweisung nur mündlich erteilt. Das reichte dem OLG Frankfurt a. M. nicht aus (13.11.18, 7 UF 1229/18, Abruf-Nr. 206254). Geschieht dies nämlich bei einem so wichtigen Vorgang wie dem Notieren einer Rechtsmittelfrist, müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, dass die Frist nicht vergessen wird, so das OLG.

PRAXISTIPP | Wird Ihnen eine Akte mit einer fristgebundenen Handlung zur Bearbeitung vorgelegt, müssen Sie prüfen, ob Ihre Anweisungen zu berechneten und notierten Fristen eingehalten wurden. Die Prüfungspflicht entfällt nicht, nur weil die Akte noch nicht vorgelegt werden kann, weil sie noch anzulegen ist. In derartigen Fällen müssen Sie sich die Akte unverzüglich nachträglich vorlegen lassen. Das heißt: Längere Zeit – hier: eine Woche – dürfen Sie keinesfalls warten.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Fristversäumnis: Doppelbelastung ist Wiedereinsetzungsgrund, AK 18, 129
- Frist notiert? Wann der Anwalt „zweifeln“ muss, AK 18, 56

► Kündigungsrecht

Zufallsfunde bei der Durchsuchung des Dienst-PC

Für die Zulässigkeit der Verwertung von Zufallsfunden bei der Durchsuchung des Dienst-PC eines Arbeitnehmers ist es nicht notwendig, dass der Anlass für die Durchsuchung datenschutzrechtlich zulässig war. |

Es kommt nach einer Entscheidung des LAG Baden-Württemberg (6.6.18, 21 Sa 48/17, Abruf-Nr. 205929) für die Verwertbarkeit des Zufallsfonds allein darauf an, ob der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht stärker wiegt als die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

MERKE | Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Durchsuchung des Dienst-PC dem Arbeitnehmer vorher angekündigt wurde.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 206254



ARCHIV

Beiträge
unter ak.iww.de

IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 205929